
Reglement

1. Mai 2012

Schutzverordnung



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (SGS 151.2), Art. 18 ff. des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1967 (SR 451), Art. 98 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (SGS 731.1), Art. 12 ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (SGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (SGS 271.51) die nachfolgende Schutzverordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Schutzverordnung besteht aus diesem Reglement, dem Schutzverzeichnis und dem Schutzplan im Massstab 1:5'000.

² Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde vor.

Art. 2 Zweck

¹ Die Schutzverordnung bezweckt den Erhalt folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:

a) Kulturschutz

- Ortsbildschutzgebiete;
- Strukturschutzgebiete;
- Archäologieschutzgebiete;
- Historische Verkehrswege;
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen).

b) Naturschutz

- Naturschutzgebiete Feucht- und Trockenstandorte;
- Amphibienlaichgebiete;
- Auenschutzgebiete;
- Pufferzonen;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Einzelbäume / Baumgruppen;
- Weiher.

c) Landschaftsschutz

- Landschaftsschutzgebiete;
- Lebensraum-Kerngebiete;
- Einzelgeotope;

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Schutzverordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II Kulturschutz

Art. 3 Ortsbildschutzgebiet

¹ Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzgebieten sind in ihrer historischen Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Fassaden sind in authentischen Materialien auszuführen.

² Neu- und Umbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Standort;
- Orientierung;
- Baufluchten;
- Bauvolumen und Proportionen;

- Fassadengliederung;
- Dachform und Dachgestaltung;
- Materialwahl und Farbgebung.

³ Das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Umfang von Terrainveränderungen und Böschungssicherungen;
- Gestaltung von Mauern und Einfriedungen;
- Art und Ausführung von Belägen, Plätzen, Gärten und Grünflächen.

Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

⁴ Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen oder historischen Werts nicht sinnvoll ist und wenn die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

⁵ Nicht historische Bauteile und Anlagen wie Lifte, Balkone und Solaranlagen sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist, das Ortsbild als Ganzes nicht beeinträchtigt wird und der Bauteil jederzeit wieder entfernt werden könnte, damit die Substanz möglichst erhalten bleibt. Reklamen sind gestattet, wenn sie nicht dominieren, sondern sich dem Ortsbild unterordnen.

⁶ Zur Einhaltung von Abs. 1 - 5 können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Art. 4 Strukturschutzgebiet

¹ Bauten und Anlagen in Strukturschutzgebieten sind in ihrer ortsbaulichen Struktur und in ihrem historischen Charakter (den Strassenraum prägende Bebauung) zu erhalten.

² Ergänzungen und Ersatzbauten haben sich in die bauliche Umgebung zu integrieren.

Zeitgenössische Baustile sind als Neuinterpretation historischer Elemente zulässig. Als Beurteilungskriterien gelten:

- Bauweise, Gebäudeabstand;
- Stellung der Gebäude zur Strasse (z. B. Baulinie, Ausrichtung);
- Körnung (Anordnung der Gebäudevolumina);
- Gebäudehöhe.

³ Zur Einhaltung von Abs. 1 - 2 können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

Art. 5 Archäologieschutzgebiet

¹ Bei Archäologieschutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen von Freiflächen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.

² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 6 Kulturobjekt (Bauten und Anlagen)

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Der Abbruch oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7 Historischer Verkehrsweg

¹ Historische Verkehrswege sind in ihrer Lage sowie ihrer schutzwürdigen Substanz nach Möglichkeit zu erhalten.

Art. 8 Naturschutzgebiet Allgemein

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden;
- das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 9 Naturschutzgebiet Bewirtschaftung

¹ Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden; Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und dem 15. März. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

² Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 10 Pufferzone

¹ In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern.

Art. 11 Auenschutzzone

¹ Die Auenschutzzone sind in ihrer Eigenheit zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;

- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
 - das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
 - das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern;
 - das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
 - das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
 - die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.
- Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 12 Amphibienlaichgebiet

¹ Für Amphibienlaichgebiete sind die Vorschriften nach Art. 8 anzuwenden. Teillebensräume, welche verschiedenen Amphibienarten ein gesichertes Vorkommen ermöglichen, sind zu erhalten.

² Pflegemassnahmen, die der Erhaltung der schützenswerten Tiere dienen, wie insbesondere das Ausbaggern der Gewässer und dergleichen, sind unter Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig.

Art. 13 Hecken, Feld- und Ufergehölz | Einzelbaum

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsaum sowie Einzelbäume sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das Auf-den-Stock-Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

³ Pflegeeingriffe und wasserbauliche Massnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit sind erlaubt. Übersteigen die Massnahmen das übliche Mass nach Abs. 2, so ist dafür die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

⁴ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 14 Weiher

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Weiher sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche des stehenden Gewässers.

² Selektives Ausholzen der Uferbestockung, periodisches Ausbaggern oder das Regulieren des Wasserhaushalts sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel dienen und der Beschattung und der Verlandung entgegenwirken. Laub und eingeschwemmtes Material sind periodisch zu entfernen.

³ Unterhaltsarbeiten im Gewässer sind meldepflichtig.

IV Landschaftsschutz

Art. 15 Landschaftsschutzgebiet

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze,

Waldsäume, Geländeformen, Gewässer u. a. m. in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich des Standorts, der Stellung, der Gestaltung, der Materialwahl und der Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 16 Lebensraum – Kerngebiet

¹ Der Lebensraum Kerngebiet ist in seiner charakteristischen und natürlichen Eigenart als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen; Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- Bau oder Ausbau von Strassen;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponieren;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe.

² Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

³ Veranstaltungen die das Wild bei der Aufzucht ihres Nachwuchses stören könnten, sind bewilligungspflichtig.

Art. 17 Einzelgeotop

¹ Die Geotope sind in ihrem wertvollen Bestand und als erdgeschichtliche Zeugen zu erhalten. Sie dürfen weder überschüttet noch entfernt werden.

² Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich sind Geländeeingriffe sowie Massnahmen untersagt, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

³ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

V Vollzug

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- Sämtliche bauliche Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzzonen und an Kulturobjekten;
- Sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- Massnahmen innerhalb der Naturschutzzonen bzw. an den Einzelobjekten,

die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;

- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Einzelbäumen.

² Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und in Lebensraumschutzgebieten gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Art. 19 Bewilligungen

¹ Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

² Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei¹, Kantonsforstamt², Tiefbauamt³, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation⁴, Planungsamt⁵), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 20 Markierung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 21 Aufsicht, Pflege

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Zustand.

² Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

³ Werden die erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes etc.) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

¹ Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), kantonales Fischereigesetz mit Verordnung (sGS 854.11), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11)

² Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)

³ Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

⁴ Baugesetz vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1)

⁵ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

Art. 23 Schlussbestimmungen

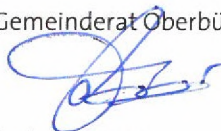
¹ Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtskräftig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die kommunale Schutzverordnung vom August 1978 wird aufgehoben.

VI Rechtsetzungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen am **14. Mai 2012**

Gemeinderat Oberbüren



Andrea Taverna
Gemeindepräsident



Guido Staub
Ratsschreiber

Öffentliche Auflage vom **26. Mai 2012 – 25. Juni 2012**



Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am **10. DEZ. 2012**

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Dieses Reglement wird ab **1. Januar 2013** angewendet.

Oberbüren, **21. Jan. 2013**

Gemeinderat Oberbüren

Andrea Taverna
Gemeindepräsident

Guido Staub
Ratsschreiber

Anhang

Verzeichnis der geschützten Einzelobjekte

A Kulturobjekte

Obj. Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Standort	Objektbeschreibung
1	Neubauern-Haus	120	Im Dorf 3 (Assek. Nr. 181)	Der Hausteil auf Parz. 121 (Im Dorf 1) ist als erhaltenswert eingestuft.
2	Grosses Haus	346	Im Dorf 4	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 13
3	Katholische Pfarrkirche St. Ulrich	344	Im Dorf	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 14
4	Pfarrhaus	236	Im Dorf 8	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 15
5	Wohnhaus Rosengarten	223	Im Dorf 20	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 17
6	Wohnhaus	213	Im Dorf 24	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 18
7	Gasthaus Hirschen	202	Im Dorf 26	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 19
8	Ehem. Bauernhaus	109	Im Winkel 4	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 10
9	Betonbrücke über die Thur	26	Billwil	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 12
10	Thurhof Nr. 99 und Nr. 104	1124	Zentrum für Asylbewerber	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 7, nur Nr. 99 und 104 schützenswert (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
11	Glattburg	1131	Benediktinerinnen-Abtei St. Gallenberg	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 4
12	Ehem. Gerichtshaus	1134	Staubhusen 124, Oberbüren	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 6 (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
13	Ehem. Gasthaus zur Thurbrücke	1110	Sonnental, Abt Bedastrasse 1	schützenswert (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
15	Rebhäuschen	1046	Hohle Gasse 40, Sonntal	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 1 (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
18	Doppel-Wohnhaus	556/553	Niederwil, Gebertschwil 590	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 33
19	Bauernhaus	534/524	Niederwil, Glattbrugg 559	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 31
21	Kath. Pfarrkirche St. Eusebius	770	Niederwil, Im Dorf	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 26
22	Pfarrhaus	770	Niederwil, Im Dorf 1	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 27
23	Wohnhaus	763	Im Dorf 3, Niederwil	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 28 (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
24	Altes Schulhaus	781	Niederwil, Im Dorf 8	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 29
35	Wohnhaus/Remise	1131	Staubhausen	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 5 (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
36	Schopf	202	Im Dorf 26a, Oberbüren	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 20 (Ergebnis aus Besichtigung 30.3.2012)
	hist. Verkehrswege	mehrere	Oberbüren, Niederwil	hist. Verkehrswege nat. Bedeutung mit Substanz SG 41.2

B Archäologieschutzgebiete

Obj. Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Standort	Objektbeschreibung
Ar 1	Bronzezeitliche Siedlung	1131	Glattburg	Ar Nummern 1, 2, 11 und 13 im Plan zusammengefasst
Ar 2	2 römische Münzen	1131	Glattburg	Ar Nummern 1, 2, 11 und 13 im Plan zusammengefasst
Ar 7	Burgstelle Gie-len Glattburg	524, 534	Glattburg	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 32, Ortsbildinventar'o8 Nr. 20
Ar 8	Burgstelle (?)	1395, 1396	Spitzrüti, Wigartenholz	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 24
Ar 9	Burgstelle (?)	31	Ellenburg	
Ar 10	Kath. Pfarrkirche St. Ulrich und Kapelle	344	Oberbüren	
Ar 11	Burg	1131	Glattburg	Ar Nummern 1, 2, 11 und 13 im Plan zusammengefasst
Ar 12	„Turm zu Büren“	344	Oberbüren	
Ar 13	Kloster St. Gallenberg	1131	Glattburg	Ar Nummern 1, 2, 11 und 13 im Plan zusammengefasst
Ar 14	Kath. Pfarrkirche St. Eusebius	770	Niederwil	
Ar 20	Künstlich verformter Hügel (Feldlager der Schwyzer?)	581, 625, 579	Gebertschwil, Plättler	
Ar 21	Burgstelle ?	1230	Sonnental, Torkelhalde	Bisherige SchutzVO'78 Nr. 3

C Natur- und Landschaftsschutz: Gebiete und Objekte

Obj. Nr.	Objekt	Parz. Nr.	Standort	Objektbeschreibung
AS 1	Auenschutzgebiet	div.	Thur	neu gem. Bundesinventar der Auen von nat. Bedeutung, Nr. 16 (Gillhof – Glattburg); bisher als Waldschutzgebiet Thuraunen geschützt
AS 2	Auenschutzgebiet	div.	Thur	wie AS 1
Alg 1	Amphibienlaichgebiet	1307	Studenau	um Weiher W 3; neu gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nat. Bedeutung, Nr. SG 574 (ehem. Kiesgrube Au)
E 2	Winterlinde	1959	Abt Bedastrasse	gegenüber Restaurant Linde
E 3	Winterlinde	1046	Abt Bedastrasse	bei Restaurant Linde
E 4	Platane	1124	Thurhof	
E 10	Linde	46	Sonnentalstrasse	junger Ersatzbaum neben bisher geschützter grosser Linde (E 9, diese nur noch erhaltenswert)
E 11	2 Buchen	344	Kirche	
E 12	Sommerlinde	1940	Friedhof	junger Ersatzbaum
E 15	Stieleiche	668	Ischlag	
E 20	Winterlinde	596	Weidhöchi	neuer Standort (Ersatz) gegenüber bisheriger SchutzVO'78
E 21	Stieleiche	581	Plättler	
F 1	Feuchtgebiet	1004	Brübach	
F 2	Feuchtgebiet	677	Dietrich/Bergwis	Hochmoor von nat. Bedeutung Nr. 134
F 3	Feuchtgebiet	668	Ischlag	
F 5	Feuchtgebiet	621	Sidberg	
F 6	Feuchtgebiet	869	Bürliacker	Flachmoor von nat. Bedeutung Nr. 227, Einzelgeotop Nr. 170

G1	Einzelgeotop	div.	Schoosstobel	(Toteisloch) Bentonitlagen "Schoosstobel-Nord" EG 157.1 (732000/257050)
G2	Einzelgeotop	div.	Schoosstobel	Bentonitlagen "Schoosstobel-Süd" EG 157.2 (732000/256750)
H 2	Ufergehölz	1997	Brübach	
H 3	Hecke	1026	Grueben	
H 4	Ufergehölz	1235	Färich	bisher als Waldschutzgebiet Thuraue geschützt
H 5	Feldgehölz	2119	Färich	bisher als Waldschutzgebiet Thuraue geschützt
H 6	Hecke	1129	Burgacker	
H 8	Ufergehölz	div.	Thuraue	
H 9	Feldgehölz	241	Hinterbillwil	
H 10	Ufergehölz	140	Neuwiden	
H 12	Ufergehölz	342	Jüch	
H 13	Ufergehölz	221	Tobelwis	
H 14	Hecke	472	Nutzenbuechweg	
H 15	Hecke	477	Buechhof	
H 16	Ufergehölz	151	Rau	
H 17	Ufergehölz	143	Schoosstobel	
H 18	Ufergehölz	182	Rüti	
H 21	Hecke	181	Rüti	
H 22	Hecke	676	Bergwis	
H 24	Hecke	668	Ischlag	
H 25	Hecke	692	Ebnet	
H 27	Feldgehölz	687	Sonnenberg	
H 28	Hecke	687	Reckholderböhl	
H 29	Hecke	732	Rotholz	
H 30	Hecke	597	Weidhöchi	
H 31	Hecke	596	Weidhöchi	
H 32	Hecke	574	Zimmerwis	
H 33	Hecke	596	Weidhöchi	
H 34	Feldgehölz	625	Steig	
H 36	Hecke	621	Schwarzenbach	
H 37	Hecke	621	Schwarzenbach	
H 38	Hecke	602	Hüslermoos	
H 39	Hecke	569	Ruetwis	
H 42	Ufergehölz	14, 35, 41, 45	Rüteli	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 43	Hecke	473	Glatt	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 44	Hecke	1351	Glatt	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 45	Ufergehölz	21, 25	Sommerwis	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 47	Hecke	668	Iselberg	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 48	Hecke	781	Rössliwis	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 49	Hecke	600	Rüdlen	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 50	Hecke	617	Rüdlen	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 51	Hecke	617	Rüdlen	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 52	Hecke	647	Spiegelwis	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung
H 53	Baumhecke	1124	Thurhof	Neuaufnahme nach 1. Vorprüfung, ursprünglich Teil des Auenschutzgebietes
Lr1	Lebensraum		Mutwilertobel	Lebensraum-Kerngebiet
LS 1	Landschaft	div.	Staubhusen - Ebersol	
LS 2	Landschaft	div.	Sonnenhalden (Oberglatt)	
T1	Trockenstand- ort	686	Brandschaft	GAöL-Vertrag; trockene Magerwiese mit Pufferzone
W 1	Weiher	1122	Thurraun	
W 3	Weiher	1307	Studenau	in neuem Amphibienlaichgebiet

W 5	Weiher	526	Glattmüli
W 6	Weiher	1510	Rüdlerholz